



Vorlage

Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.12.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2014	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.01.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Bereich Recht
Bereich Haushalt und Steuerung
Beteiligungscontrolling

Ergebnis:

Stellungnahme eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Begründung:

Siehe **Anlage 1**

Anlagen:

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 – Satzung

Anlage 3 - Synopse

Senator/in Bernd Möller

Einführung

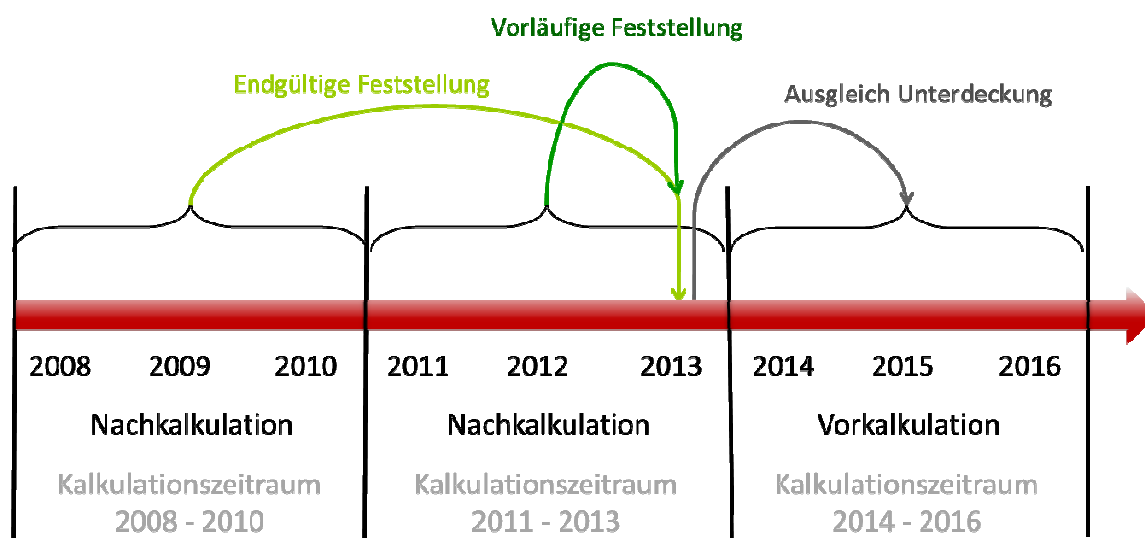
Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren – Abfallgebühren und Anliefergebühren MBA und Deponie – gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die Benutzungsgebühren dienen der Refinanzierung der Kosten für:

- das Einsammeln der Rest- und Bioabfälle mittels Behälter im Full-Service,
- die zweimalige Sperrgutbeseitigung pro Haushalt und Jahr,
- das Einsammeln und Verwerten von Papier und Pappe,
- das Einsammeln und Beseitigen von Schadstoffen,
- das Vorhalten und Betreiben von 4 Recyclinghöfen,
- das Einsammeln und Verwerten von Baum- und Strauchschnitt zweimal im Jahr,
- das Einsammeln und Verwerten der Weihnachtsbäume,
- den Betrieb der MBA einschl. Reststoffentsorgung,
- den Betrieb des Biomassewerkes,
- den Betrieb und die Nachsorge der Deponie,
- die Abfallberatung,
- das Einsammeln und Verwerten von Altkleidern (Probetrieb).

Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation 2014 – 2016

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 – 2016 umfasst die vorläufige Nachkalkulation (d.h. Ermittlung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung) der Jahre 2011 – 2013 (inklusive der endgültigen Nachkalkulation 2008 – 2010) sowie die Vorkalkulation der Jahre 2014 – 2016. Die Systematik der Gebührenkalkulation und der unterschiedlichen Kalkulationszeiträume soll mit der folgenden Prinzipskizze verdeutlicht werden.



2013: Jahr der Feststellungskalkulation

Die Nach- und Vorkalkulationen gliedern sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kostenträgerrechnung (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse sind in Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung werden die Kosten sachlogisch gegliedert und in kassenwirksame Kosten (z. B. Personalkosten, Instandhaltungskosten etc.) und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) getrennt.

Für die einzelnen Anlagegüter wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalk. Abschreibung = Anschaffungswert / Nutzungsdauer (Jahre).

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten (RBW) wie folgt ermittelt:

Kalk. Zinsen 2014 = $(RBW_{1.1.14} + RBW_{31.12.14}) / 2 \times$ kalk. Zinssatz.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde als gewichteter, mittlerer Zinssatz aus den bestehenden Darlehensverträgen für den Bereich Abfallwirtschaft errechnet. Dieser beträgt 3,906 % p. a.

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten verursachungsgerecht den Kostenbereichen der Abfallwirtschaft der EBL zugeordnet:

Abfallwirtschaft Allgemein, Verwaltung, Abfalllogistik (Personal/Fuhrpark), Behälter-/Containergestellung, Entsorgung/Verwertung, mechanisch-biologische Abfallbehandlung, Entsorgungszentrum Lübeck, Deponie, Recyclinghöfe, Schadstoffmobil, Fuhrpark (Entsorgung/Verwertung).

Die einzelnen Bereiche wurden weiter in Kostenstellen differenziert. Die Gliederung der Kostenstellen orientiert sich dabei an Verrechnungserfordernissen der Gebührenkalkulation und am Informationsbedarf zur betrieblichen Steuerung des Abfallbereichs.

Die Verrechnung von Kosten erfolgt auf der Grundlage von verursachungsgerechten Leistungsgrößen.

Die Kostenträgerrechnung bildet die Gebührenbereiche Abfallgebühren, Anliefergebühr MBA und Anliefergebühr Deponie ab.

Ergebnis der Gebührenkalkulation 2014 – 2016

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2014 – 2016:

Vorkalkulation Abfallwirtschaft Jahre 2014 bis 2016	2014 PLAN EUR/a	2015 PLAN EUR/a	2016 PLAN EUR/a	2014 - 2016 PLAN EUR/a	Anpassung zum 01.03.14
1	2	3	4	5	
Gesamtkosten	24.930.947	25.486.279	25.292.474	75.709.699	
./. Gebührenerlöse (auf Basis derzeitiger Gebührensätze)	24.543.993	24.543.993	24.543.993	73.631.978	
= erforderliche Gebührenveränderung (vor Ergebnisvortrag)	386.954	942.286	748.481	2.077.721	3,0%
+ Ergebnisvortrag	5.057.025	5.057.025	5.057.025	15.171.076	21,8%
= erforderliche Gebührenveränderung (nach Ergebnisvortrag)	5.443.980	5.999.311	5.805.506	17.248.797	24,8%

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2014 und den hieraus abgeleiteten Planungen für die Jahre 2015 und 2016 ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von Euro 75,7 Mio. Auf Basis der aktuellen Gebührensätze ergibt sich hieraus ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von Euro 2,1 Mio. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührensteigerung von rund 3,0 % im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen.

Aus den Nachkalkulationen bis 2013 ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Gebührenmehrbedarf in Höhe von Euro 15,2 Mio. Dieser Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen aus Vorjahren ist gemäß § 6 Abs. 2 KAG im 3-jährigen Gebührenkalkulationszeitraum auszugleichen.

Der Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen führt zusätzlich zu einer durchschnittlichen Gebührensteigerung von rund 21,8 % im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen.

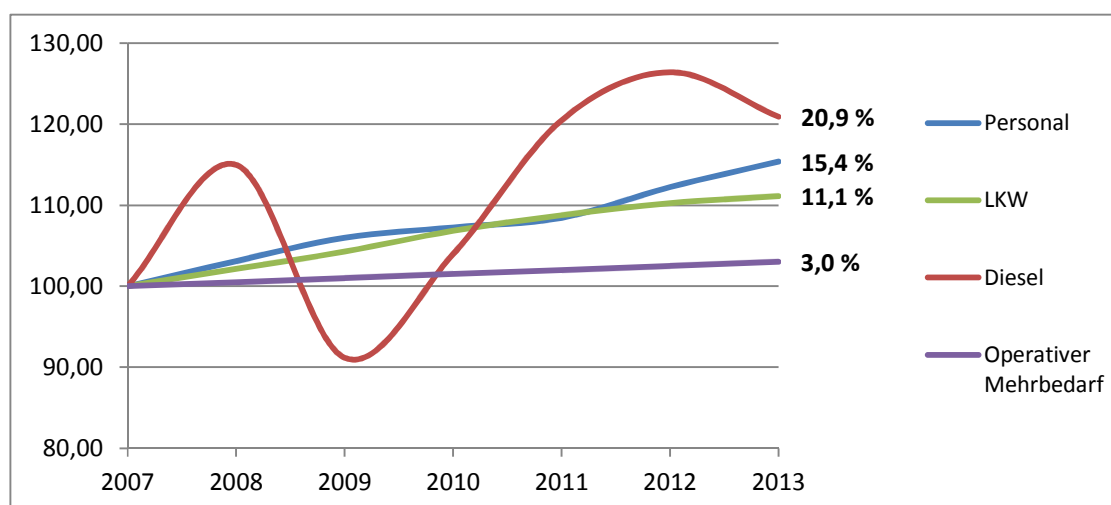
Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von Euro 17,2 Mio. (= durchschnittlich Euro 5,7 Mio. p. a.) bzw. eine Gebührenerhöhung in Höhe von durchschnittlich 24,8 %.

Aus dem geringen Gebührenmehrbedarf aus dem operativen Geschäft in Höhe von rd. 3,0 % in Verbindung mit dem erheblichen Gebührenmehrbedarf aus Vorjahren wird deutlich, dass die im Jahr 2008 eingeleitete Sanierung / Neuausrichtung der Abfallsparte der EBL zu einer deutlichen Verbesserung der Kostensituation / Wirtschaftlichkeit geführt hat. Der Sanierung sind im Jahr 2008 zunächst die Gründung der Stadtreinigung Lübeck GmbH und der Einstieg des strategischen Partners vorausgegangen. Mit dem Ausstieg des Partners und der Wiedereingliederung in die EBL im Jahr 2010 erfolgte nochmals eine Neuausrichtung der Abfallwirtschaft und eine forcierte Umsetzung von Sanierungsschritten. Zur Sanierung haben u.a. die folgenden Maßnahmen beigetragen: Auflösung von Altverträgen, Aufbau neuer organisatorischer Strukturen, z. B. EZL, Biomassewerk, Optimierung der MBA.

Mit der Einbeziehung der Unterdeckungen aus Vorjahren bis 2013 in den Gebührenkalkulationszeitraum 2014 – 2016 können die finanziellen Belastungen aus der Vergangenheit abschließend abgebaut werden.

Aus einer Analyse der allgemeinen Kostenentwicklung wird deutlich, dass sich von 2008 bis 2016 bezogen auf die Kostenstruktur der Abfallsparte der EBL eine Kostensteigerung von insgesamt rd. 11 % ergibt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage der Entwicklung / Fortschreibung von sachgerechten Indizes des statistischen Bundesamtes, welche anhand der Kostenstruktur des Abfallbereiches der EBL gewichtet wurden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei beispielsweise (siehe folgende Grafik) um Preissteigerungen beim Personal (+15,4 %), bei den Fahrzeugen (11,1 %) oder den Verbrauchsstoffen, wie beispielsweise Diesel (+ 20,9 %).



Die sich im gleichen Zeitraum ergebende Gebührenerhöhung aus dem operativen Geschäft in Höhe von rd. 3,0 % liegt damit deutlich unter dieser allgemeinen Kostensteigerung und bestätigt die inzwischen erreichten Sanierungserfolge.

Vergleich ausgewählter Gebührensätze

Nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der momentanen Gebührensätze mit den im Ergebnis der Gebührekalkulation 2014 – 2016 ermittelten Gebührensätzen:

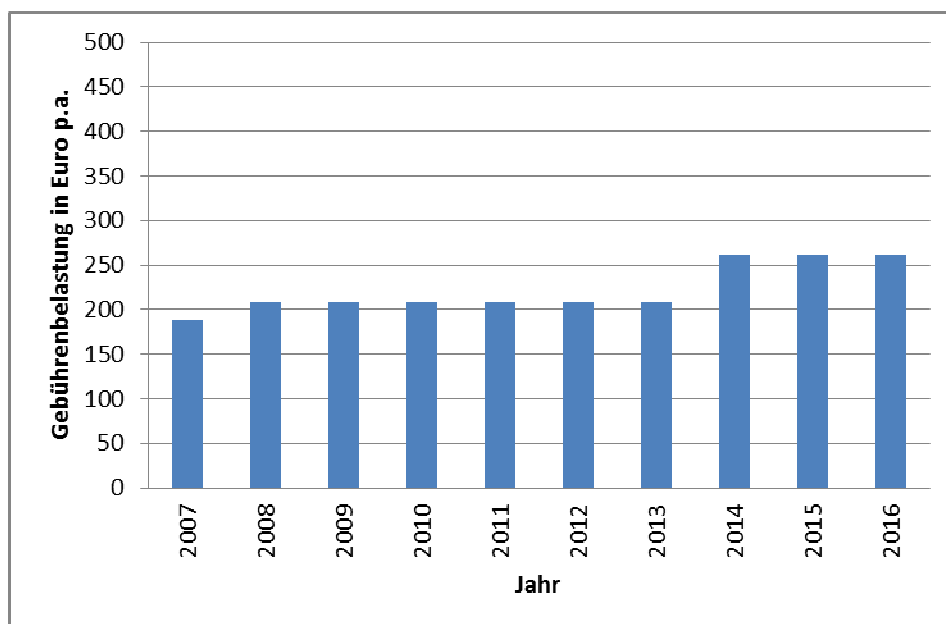
Gebührenbereich	Mengen- einheit	momentane Gebühren	Gebühren- sätze ab 01.03.2014	Abweichung
	ME	€/ME	€/ME	%
1	2			
Umleerverfahren (§ 2 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) - Lübecker Stadtgebiet -				
MGB 40 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	6,78	8,50	25,37%
MGB 80 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	12,07	15,12	25,27%
MGB 120 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	17,37	21,76	25,27%
MGB 240 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	33,23	41,64	25,31%
MGB 660 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	88,79	111,25	25,30%
MGB 770 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	103,34	129,49	25,30%
MGB 1.100 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Mon.	147,00	184,19	25,30%
MGB 40 l (4-wöchentlicher Entleerung)	Beh. x Mon.	4,14	5,19	25,36%
60/70 l Papiersack(Restabfall)/Bioabfallsack	Säcke	5,00	6,30	26,00%
Zuschläge für Erschwernisse (§ 3 Abfallgebührensatzung)				
Transport mehr als 15 m (je angefangene 10 m)	Meter x Mon.	1,00	1,00	0,00%
Transport über Stufen (je Stufe)	Anz. x Mon.	0,30	0,30	0,00%
Anlieferung von Abfällen bei den Recyclinghöfen und zur Ablagerung auf der Deponie Niemark (§ 4 Abfallgebührensatzung) und zur Behandlung in der MBA				
Anlieferung auf einem der Recyclinghöfe (je angefangenen halben Kubikmeter)	m³	5,70	5,00	-12,28%
Anlieferung zur Ablagerung auf der Deponie (je angefangene 100 kg)	100 kg	5,70	5,70	0,00%
Anlieferung zur Behandlung in der MBA (je t)	Mg		190,00	

Die historische Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 1980 zeigt die Tabelle im Anhang zu dieser Begründung exemplarisch für einen 120 l Restabfallbehälter.

Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer 3-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von Euro 208,44 p. a. (bzw. Euro 17,37 pro Monat). Darin sind auch alle weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft enthalten (siehe „Einführung“). Zukünftig kostet der 120 l Behälter Euro 261,12 p. a. (bzw. Euro 21,76 pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den 3-Personen-Haushalt in Höhe von Euro 52,68 p. a. (bzw. pro Person: Euro 17,56 p. a.). Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt eine Mehrbelastung in Höhe von Euro 4,39 pro Monat (bzw. pro Person: Euro 1,46 pro Monat).

Die langfristige Gebührenentwicklung (2007 – 2016) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Aktuelle Vergleiche der Abfallgebühren in Deutschland oder in Schleswig-Holstein liegen nicht vor. Ein objektiver Gebührenvergleich ist systematisch sehr schwierig, weil die Leistungen der Abfallwirtschaft lokal unterschiedlich ausgeprägt sind.

Zusammenfassung

- Bei den Leistungen der Abfallwirtschaft kommt es neben einzelnen qualitativen Verbesserungen zu keinen wesentlichen Veränderungen.
- Die Abfallgebühren wurden zuletzt zum 1. Januar 2008 angepasst.
- Die aktuelle Gebührenerhöhung beträgt durchschnittlich 24,8 % und gilt ab dem 1. März 2014 für den Zeitraum 2014 bis 2016. Für den 3-Personen-Haushalt bedeutet es eine Mehrbelastung in Höhe von 52,68 Euro p. a.
- Die Anliefergebühr auf den Recycling- bzw. Wertstoffhöfen wird um 12,3 % gesenkt: von 5,70 auf 5,00 Euro je angefangenen $\frac{1}{2}$ m³.
- Aus der Vorkalkulation (2014 bis 2016) ergibt sich ein Gebührenmehrbedarf von knapp 3,0 % im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen. Dieser Wert liegt unter der allgemeinen Preissteigerung im Vergleichszeitraum.
- Die auf den Aufwand der EBL bezogene Preissteigerung von 2008 bis 2016 liegt bei rund 11 %. Einzelne Kostenfaktoren, wie z. B. der Dieselpreis, sind in diesem Zeitraum um mehr als 20% gestiegen.
- Der derzeitige Gebührenmehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus den Nachkalkulationen der Vorjahre.
- Die 2008 und 2010 eingeleitete Neuausrichtung der Abfallwirtschaft hat zu wirtschaftlichen Verbesserungen geführt, die sich positiv auf die zukünftigen Gebühren auswirken, wie z. B. Erwirtschaftung von Gebührenüberschüssen in 2011 – 2013.

Erläuterung zu den einzelnen Satzungsänderungen

- Zu 1. Die neuen Gebührensätze sind in § 2 Abs. 1 aufgenommen worden.
- Zu 2. Auch für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter haben sich neue Gebührensätze ergeben, die in § 2 Abs. 5 geändert wurden. Da diese Dienstleistung nur wenig in Anspruch genommen wird, ergeben sich daraus sehr geringe Auswirkungen.
- Zu 3. Die aktuelle Anliefergebühr für Abfälle auf den Recyclinghöfen beträgt nach § 4 Abs. 1 Satz a) Euro 5,70 je angefangenen halben Kubikmeter. Die Recyclinghöfe sollen zu Wertstoffhöfen weiterentwickelt und deren Nutzung soll durch die Gestaltung der Gebührensätze gefördert werden. Aus diesem Grunde wird die Annahmgebühr deutlich auf Euro 5,0 bzw. um 12,3 % gesenkt.
- Zu 4. Für die Behandlung von andienungspflichtigen Restabfällen in der MBA, die nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen werden, besteht noch kein eigener Gebührensatz in der Gebührensatzung. Es handelt sich dabei um geringe Mengen. Der neue Gebührensatz wird mit einem kalkulatorischen Wert von Euro 190,- je Tonne aufgenommen.

Anhang: Historische Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck für einen 120 l Restabfallbehälter:

Jahr	€ /Monat	€ / Jahr	Steigerung
1980	4,76	57,12	
1981	4,76	57,12	0,0%
1982	4,76	57,12	0,0%
1983	4,76	57,12	0,0%
ab 01.12.1984	5,01	57,37	0,4%
1985	5,01	60,12	4,8%
1986	5,01	60,12	0,0%
1987	5,01	60,12	0,0%
1988	5,01	60,12	0,0%
1989	5,01	60,12	0,0%
1990	5,01	60,12	0,0%
1991	5,01	60,12	0,0%
ab 01.04.1992	7,67	84,06	39,8%
1993	7,67	92,04	9,5%
ab 01.10.1994	8,49	94,50	2,7%
ab 01.01.1995	9,86	118,32	25,2%
ab 01.01.1996	7,11	85,32	-27,9%
ab 01.01.1997	8,54	102,48	20,1%
ab 01.01.1998	10,58	126,96	23,9%
ab 01.01.1999	9,40	112,80	-11,2%
2000	9,40	112,80	0,0%
2001	9,40	112,80	0,0%
2002	9,40	112,80	0,0%
2003	9,40	112,80	0,0%
2004	9,40	112,80	0,0%
ab 01.01.2005	12,05	144,60	28,2%
ab 01.01.2007	15,74	188,88	30,6%
ab 01.01.2008	17,37	208,44	10,4%
2009	17,37	208,44	0,0%
2010	17,37	208,44	0,0%
2011	17,37	208,44	0,0%
2012	17,37	208,44	0,0%
2013	17,37	208,44	0,0%
ab 01.03.2014	21,76	252,34	21,1%
2015	21,76	261,12	3,5%
2016	21,76	261,12	0,0%

**7. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)
in der Hansestadt Lübeck vom**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie des § 19 der Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der Hansestadt Lübeck vom 06.02.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 18.02.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2010 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.04.2010) wird die Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der Hansestadt Lübeck vom 03.12.1998 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.12.1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2010 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.04.2010) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vomwie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für das Umleerverfahren (§ 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) wird nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen berechnet; sie beträgt bei einmaliger 14-täglicher Entleerung

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	8,50
80 l	15,12
120 l	21,76
240 l	41,64
660 l	111,25
770 l	129,49
1.100 l	184,19

Die Gebühr für einen 60/70l-Restabfallsack oder einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig € 6,30.

Die Gebühr für einen 40l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt € 5,19.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 11 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck beträgt:

für einen Abfallbehälter von

40 l	25,26
80 l	25,26
120 l	26,05
240 l	28,81
660 l	39,59
770 l	40,01
1.100 l	41,66

3. **§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:**

a) Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal (gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter **Euro 5,00**

4. **In § 4 wird folgender Abs. 3 ergänzt:**

Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt je Gewichtstonne Euro 190,00.

5. Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)
in der Hansestadt Lübeck

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	
(1) Die Gebühr für das Umleerverfahren (§ 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) wird nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen berechnet; sie beträgt bei einmaliger 14-täglicher Entleerung	„(1) Die Gebühr für das Umleerverfahren (§ 12 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung) wird nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen berechnet; sie beträgt bei einmaliger 14-täglicher Entleerung	Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2014-2016.
<u>für einen Restabfallbehälter von</u>	<u>für einen Restabfallbehälter von</u>	
<u>Euro je Monat</u>	<u>Euro je Monat</u>	
40 l	40 l	
80 l	80 l	
120 l	120 l	
240 l	240 l	
660 l	660 l	
770 l	770 l	
1.100 l	1.100 l	
6,78	8,50	
12,07	15,12	
17,37	21,76	
33,23	41,64	
88,79	111,25	
103,34	129,49	
147,00	184,19	
Die Gebühr für einen 60/70l-Papiersack oder einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig € 5,00.	Die Gebühr für einen 60/70l-Restabfallsack oder einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig € 6,30 .	
Die Gebühr für einen 40l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt € 4,14.	Die Gebühr für einen 40l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt € 5,19 .“	

<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 5</p> <p>(5) Die Gebühr für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 11 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck beträgt:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">für einen Restabfallbehälter</th> <th style="text-align: left;">Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">40 l</td><td style="text-align: center;">20,16</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">80 l</td><td style="text-align: center;">20,16</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">110 l</td><td style="text-align: center;">20,79</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">240 l</td><td style="text-align: center;">22,99</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">660 l</td><td style="text-align: center;">31,60</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">770 l</td><td style="text-align: center;">31,93</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1.100 l</td><td style="text-align: center;">33,25</td></tr> </tbody> </table>	für einen Restabfallbehälter	Euro je Monat	40 l	20,16	80 l	20,16	110 l	20,79	240 l	22,99	660 l	31,60	770 l	31,93	1.100 l	33,25	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 5</p> <p>„(5) Die Gebühr für die Bedarfsreinigung der Abfallbehälter auf Antrag der Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 11 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck beträgt:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">für einen Abfallbehälter von</th> <th style="text-align: left;">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">40 l</td><td style="text-align: center;">25,26</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">80 l</td><td style="text-align: center;">25,26</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">120 l</td><td style="text-align: center;">26,05</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">240 l</td><td style="text-align: center;">28,81</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">660 l</td><td style="text-align: center;">39,59</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">770 l</td><td style="text-align: center;">40,01</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1.100 l</td><td style="text-align: center;">41,66“</td></tr> </tbody> </table>	für einen Abfallbehälter von	Euro	40 l	25,26	80 l	25,26	120 l	26,05	240 l	28,81	660 l	39,59	770 l	40,01	1.100 l	41,66“	<p>Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt auf der Grundlage der Gebührekalkulation 2014-2016.</p>
für einen Restabfallbehälter	Euro je Monat																																	
40 l	20,16																																	
80 l	20,16																																	
110 l	20,79																																	
240 l	22,99																																	
660 l	31,60																																	
770 l	31,93																																	
1.100 l	33,25																																	
für einen Abfallbehälter von	Euro																																	
40 l	25,26																																	
80 l	25,26																																	
120 l	26,05																																	
240 l	28,81																																	
660 l	39,59																																	
770 l	40,01																																	
1.100 l	41,66“																																	
<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 a)</p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung auf einem der Recyclinghöfe beträgt:</p> <p>a) Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal (gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter Euro 5,70</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 a)</p> <p>„(1) Die Gebühr für die Anlieferung auf einem der Recyclinghöfe beträgt:</p> <p>a) Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal (gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter Euro 5,00“</p>	<p>Die Recyclinghöfe sollen zu Wertstoffhöfen weiterentwickelt und deren Nutzung soll durch die Gestaltung der Gebührensätze gefördert werden.</p>																																
	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 3</p> <p>„(3) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt je Gewichtstonne Euro 190,00.“</p>	<p>Hierfür bestand bisher kein eigenständiger Gebührensatz in der Gebührensatzung.</p>																																